

## Naturschutz.\*

### Oswald Irlwed †.

Der Tod hat die Reihen der begeisterten Waidmänner und Naturschützer wieder um einen Kämpfer allzu früh gelichtet. Generalmajor Irlwed ist am 17. April 1940 im Alter von 64 Jahren in St. Pölten seinem Zugriff erlegen. Der Heimgegangene ist früh in der Waidmannschaft als Schriftsteller und wesentlicher Mitarbeiter in der „Freien Vereinigung zum Schutz des Waidwerks“ hervorgetreten und hat schon damals stark naturschützerische Gedankengänge unter der Waidmannschaft zu verbreiten gesucht. Bald stieß er auch als Mitarbeiter zu unseren „Blättern“ und zu dem damals mit ihnen vereinigten „Naturschutzbund“, dessen Vorsitz er in den Jahren 1927—1930 führte. Die Jahre gehörten mit zu den besten Tätigkeitszeiten dieses Vereines. Schriftstellerisch trat Irlwed im Naturschutz zunächst besonders für die Wiedereinbürgerung des Steinwildes in der Ostmark ein, die ihm durch Aussetzen in einem Gebiet (Quellschutzbereich der Stadt Wien) auch wenige Jahre vor dem Umbruch gelang. Während seiner Garnisonsführung in Neusiedl am See beschäftigte er sich eingehend mit den See-Problemen und trat, als die ersten Neusiedler-See-Projekte auf den Plan traten, in Wort und Schrift unter Zuzundelegung der reichen Erfahrungen, die er in Neusiedl hatte sammeln können, mit viel Geschick gegen sie auf. In der Waidmannschaft gewann er von Jahr zu Jahr mehr Einfluß und übernahm bald sehr glücklich die Führung der Zeitschrift des „Jagdschutzvereines“, auf dessen gesamtes Wohl und Wehe er bestimmenden Einfluß gewann. Nach dem Umbruch trat er als Jägermeister in den Arbeitskreis des damals eingesetzten Landesjägermeisters und wirkte wesentlich an der Neuorganisation der deutschen Jägerschaft in der Ostmark mit.

Oswald Irlwed verdanken das deutsche Waidwerk und der deutsche Naturschutz sehr viel. Er war einer jener unermüdbaren, sachlichen und ruhigen Kämpfer, deren Tätigkeit allein eine Sache vorwärts zu bringen vermag. Seine Taten und die große Zahl von Artikeln in den Fachzeitschriften sowie einige sehr hübsche Jagdromane werden mithelfen, das Andenken an ihn in allen Kreisen der Waidmänner und Naturschützer dauernd und ehrenvoll wach zu erhalten.

### In unserem Sinne.

**Alpenvereinsigentum in den Hohen Tauern.** Der Deutsche Alpenverein hat seinen Grundbesitz in den Hohen Tauern in jüngster Zeit neuerdings ergännen können, und zwar durch Gebiete im obersten Defreggental am Panar: genkamm, Rotzspitze und Hochgall, im Ausmaße von nicht weniger als 35 Quadratkilometern.

In den letzten Jahren konnte der Alpenverein seinen Hochgebirgsgrundbesitz rund um den Großglockner, der ihm schon 1918 durch Schenkung zufiel und 41 Quadratkilometer maß, stetig nach Westen ausdehnen, so daß er jetzt über geschlossene Gebiete entlang dem ganzen Stamm der Hohen Tauern bis über den Benediger und die Nieserfernergruppe bis zum Stallerjattel verfügt.

\* Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Über: sendung entsprechender Zeitungsausschnitte. Die Schriftleitung.

Der Erwerb der dazwischen liegenden Gebiete geschah in 2 Phasen: Anfang 1938 durch Erwerb der Westseite des Großglockners, des Talschlusses des Dorfer Tales und der Ostseite der Muntaniggruppe mit insgesamt 30 Quadratkilometern und Ende 1938 durch Erwerbung der Gebiete auf der ganzen Südseite der Benedigergruppe vom Muntanikamm bis zur Westseite des Umbaltales mit insgesamt 221 Quadratkilometern.

Damit besitzt der Alpenverein auf der Südseite der Hohen Tauern ein geschlossenes hochalpines Gebiet von insgesamt 327 Quadratkilometern, das als unberührtes hochalpines Gelände im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten wird.

Presseamt für Touristik und Wintersport.

### Naturschutzverse.

Von Günther Schlesinger.

Was wir Naturschutzleute wollen,  
Verkünden soll'n es Verse laut.  
Es tut sich leichter, was wir sollen,  
Wenn man 's der Muse anvertraut.

Laßt Hecken stehen auf den Feldern,  
Sie zieren jede Landschaft sehr!  
Dem Landmann helfen sie zu Geldern,  
Durch Unkrautfamensang und — mehr.

Viel' Tiere, die uns Hilfe bieten,  
Erhalten Einstand hier und Schutz,  
Der Schaden, den sie uns verhüten,  
Gereicht dem Landmann sehr zu Nutz.

Schafft Nist- und Brutgelegenheiten!  
Die Vögel danken gern es Euch;  
Den sie von Schädlingen befreien,  
Der Baum trägt Früchte doppelt reich.

Gehst Du hinaus in Wald und Fluren,  
Benimm gesittet Dich und fein,  
Und denke: „Meines Wanderns Spuren  
Soll'n niemals Rehrichthausen sein!“

Laß Blumen stehen, Tiere leben,  
Und brüll' nicht sinnlos vor dich hin.  
Geh' auf dem Weg und nicht daneben,  
Acht' Land- und Forstmanns schwere  
Müh'n!

Halte Bäche rein und andre Wässer,  
Senk' drein nicht Lössle, zweckentriekt,  
Das Landschaftsbild wird gar nicht  
besser,  
Wenn all das aus den Fluten blickt.

Bau'it Du ein Haus, dann müh' Dich,  
bitte,  
Und füg' es ins Gesamtbild ein;  
Es kann die allerärmste Hütte,  
Ein Schmuckstück in der Landschaft sein.

Wähl' schöne Farben, schlichte Formen,  
Pflanz' einen Laubbaum, einst zur  
Zier,  
Im übrigen sei'n stets die Normen,  
Des rechten Bauens Leitstern Dir!

Bißt Forstmann Du, bedenke immer,  
Rahlschläge zier'n die Landschaft nie;  
Im nachhinein ist das Gewimmer,  
Von öder Landschaft falsche Müh'.

Als Ingenieur und Wasserbauer,  
Laß unfrer Bäche Lauf bestehn,  
Laß ab von der zement'nen Mauer,  
Ein Rinnsal ist durchaus nicht schön.

Bedenk' bei allem Tun und Lassen:  
„Ist der Natur so recht getan?“  
Nur Werke, die sich in sie passen,  
Seht gütig sie zu sich hinan.

Denn Menschwerk ist dann vollendet,  
Wenn der Natur es angepaßt,  
Sie ist die Mutter, die stets spendet,  
Sie sei geliebt und nicht gehaßt.

**Errichtung von Schutzforsten.** Durch die Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939 sollen die aufgelösten Familienfideikommißwäldungen — die bisher meist konserverativ bewirtschaftet worden sind — vor den Gefahren einer Zerstückelung und Auszäclung bewahrt werden. In der Ostmark beträgt die Fideikommißwaldfläche nach der Forststatistik (Stand 1935) 175.000 ha (71 Fälle), d. i. 5,6% der Waldfläche. Der Anteil der Fideikommißwaldfläche an der Landeswaldfläche beträgt in den Reichsgauen (nach dem früheren Gebietsumfang) in Prozenten: Burgenland 34, Niederdonau 12, Oberdonau 8, Kärnten 4, Steiermark 2.

Im Beschluß über die Bildung des Schutzforstes (siehe das Gesetz über das Erlöschen der Fideikommiße und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938, RGBl. I, S. 825) sind die Grundstücke und sonstigen Vermögensgegenstände des Schutzforstes zu bezeichnen und der Name des Schutzforstes zu bestimmen. Nicht zum gebundenen Vermögen gehörige Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände können bei der Bildung des Schutzforstes auf Antrag des Eigentümers eingeschlossen werden.

Der Schutzforstentwurf mit der Bekanntmachung der ministeriellen Genehmigung an den Eigentümer. Bezüglich der Eintragung in das Grundbuch gilt in der Ostmark die Bestimmung, daß auf Ansuchen des Fideikommißgerichtes derjenige Grundbuchskörper, der den räumlich größten oder wirtschaftlich wichtigsten Teil des Schutzforstes darstellt, als „Schutzforst-Stamm-einlage“ bezeichnet wird. Im Gutsbestandsblatt dieser Stammeinlage ist ersichtlich zu machen, welche anderen Grundbuchskörper zum Schutzforst gehören. Die Grundbuchstelle benachrichtigt von den Schutzforsteintragungen die Forstaufsichtsbehörde (in der Ostmark das Landesforstamt).

Die Schutzforste sind nachhaltig und pfleglich zum Besten der Volksgemeinschaft zu bewirtschaften; sie stehen unter staatlicher Forstaufsicht. Die Verwaltung der Schutzforste kann bei Verstößen gegen die Grundsätze der Bewirtschaftung (u. a. nach der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung), bzw. gegen die Anordnungen der Behörden dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen und einem Schutzforstverwalter übertragen werden.

Ein Wechsel im Eigentum hat keinen Einfluß auf die Zugehörigkeit der Grundstücke zum Schutzforst. Diesem können Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung des Reichsforstmeisters zugeschlagen werden. Der Reichsforstmeister kann auf Antrag des Eigentümers oder von amtswegen die Schutzforsteigenschaft für den gesamten Schutzforst oder Teile davon aufheben. Eine Teilung des Schutzforstes durch die Forstaufsichtsbehörde ist möglich. Soweit landwirtschaftliche Belange berührt werden, entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Landeskulturbehörde) mit. Bei Miteigentum ist auf Verlangen der Forstaufsichtsbehörde zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Gilt es, den zum Erbhof gehörigen Wald durch Bildung eines Schutzforstes zu sichern, so wird ein besonderer Schutzforst gebildet. Für bereits gebildete Schutzforste gelten ab 1. April 1940 die neuen Schutzforstvorschriften; desgleichen für Schutzforste, die aus Waldgütern und sonstigen Gütern mit landesgesetzlichem Auerbenrecht zu bilden sind. Landesrechtliche Vorschriften über die Veräußerung, Belastung und Teilung von Wäldungen finden auf Schutzforste keine Anwendung. Schwarz.

**Die Tätigkeit der Wiener Alpenvereins-Bergwacht.** Die Wiener Alpenvereins-Bergwacht blickt nunmehr auf den ersten halbjährigen Abschnitt ihrer Naturschutzaktivität zurück, die ihr als neue Aufgabe im Frühjahr zugefallen

war. Es wurden an 113 Tagen des Sommers 655 Naturschutzstreifen mit 1047 Einzeleinsätzen von Bergwachtmännern durchgeführt. Im ganzen gab es 6976 Beanstandungen mit 1501 Blumenabnahmen; ansonsten sind noch 69 Zug- und Bahnhof-, 22 Straßenbahn- und 18 Markstreifen hervorzuheben. Anzeigen erfolgten in 25 und sofortige Strafmandate in 47 Fällen; im Blumenhandel kam es zu 43 Beanstandungen. Trotz der zunehmenden Einrückungen wurde die Höchstzahl an Streifen mit 154 im Juli erreicht. Ebenso war die Zahl der Beanstandungen mit 2367 Fällen und die Zahl der Blumenabnahmen mit 506 Fällen im Juli am höchsten.

Neben dem Naturschutz war die Bergwacht auch im Sicherheitsdienst am Werk; es konnten in 8 Fällen Waldbrände durch entschlossene Eingreifen verhütet oder gelöscht werden.

Wichtig sind die Bahnhof- und Straßenbahnstreifen. Erstens strömen dort die Sünder den Streifen in die Hände und zweitens wirken hier die Zugriffe besonders, weil viele Unbeteiligte Kenntnis von der Tätigkeit der Bergwacht erhalten. Wie ergebend diese Streifen sind, zeigt sich darin, daß an einem Sonntag über 100 Kilogramm geschützter Pflanzen beschlagnahmt wurden. Die Wirkung blieb nicht aus. Die Ausflügler erinnerten sich der Beanstandungen und legten an den folgenden Sonntagen Zurückhaltung beim Blumenpflücken an den Tag.

übel bestellt war es diesen Sommer noch mit den Alpenweilchen (Zyflamen). Diese früher in der Ostmark überhaupt nicht geschützte Blume steht seit April 1940 unter dem vollen Schutz des Gesetzes; aber trotz wiederholter Verlautbarungen blieb diese Anordnung doch vielfach unbekannt; die Beanstandungen im Herbst betrafen deshalb meist Alpenweilchen.

Den Bergwachtmännern gebührt der Dank aller Freunde der Natur, weil sie mithelfen, daß unser schönes Bergland in möglichster Unberührtheit für kommende Geschlechter erhalten bleibe.

**Der gesetzliche Schutz der Amstel.** Wer wird wohl beim Anblick einer Amstel auf den Gedanken kommen, daß dieser uns allen vertraute Singvogel Gegenstand juristischer Erörterungen werden könnte? Und doch ist es so. Das Reichsjagdgesetz von 1934 hat die „Drosseln“ (Krametsvögel) zu „jagdbaren Tieren“ erklärt. Wegen dieses Klammerzusatzes „Krametsvögel“ gingen die Meinungen, ob die Amsteln (Schwarzdrosseln) mit gemeint waren, auseinander. Nun hat das Dresdener Oberlandesgericht in einem Urteil vom 14. Oktober 1938 in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Reichsjägermeisters die Frage dahin entschieden, daß die Amsteln, wie alle anderen Drosselarten, zu den jagdbaren Tieren zu rechnen sind. Das ist von größerer Tragweite, als es auf den ersten Blick scheint.

Jagdbar ist die Amstel natürlich nur für den, der einen Jagdschein besitzt. Aber auch ihm ist die Jagdausübung in der für alle Drosselarten geltenden Schonzeit vom 1. Dezember bis 31. August eines jeden Jahres selbstverständlich verwehrt. Wer aber einer Amstel nachstellt, ohne Jagdausübungsberechtigter zu sein, setzt sich einer Bestrafung wegen Wilderns aus; handelt er noch dazu in der Schonzeit, so beträgt die gesetzliche Mindeststrafe, die kein Richter herabsetzen darf, sogar drei Monate Gefängnis.

Das Gesetz klingt sehr streng. Den Gartenbesitzern gegenüber läßt es größere Milde walten. Aber! Ist es denn überhaupt notwendig, hier erst das Gesetz heranziehen zu müssen? Freuen wir uns nicht alle dieses Sängers am Morgen oder Abend?

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1941

Band/Volume: [1941\\_6](#)

Autor(en)/Author(s): Schlesinger Günther, Schwarz H.

Artikel/Article: [Naturschutz: Oswald Irlweck verstorben: In unserem Sinne 84-87](#)